Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg
über den Bebauungsplan Nr.12 „ Rambow Mitte “

Teil A - Planzeichnung, M 1: 500

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Rambow
Flur 1

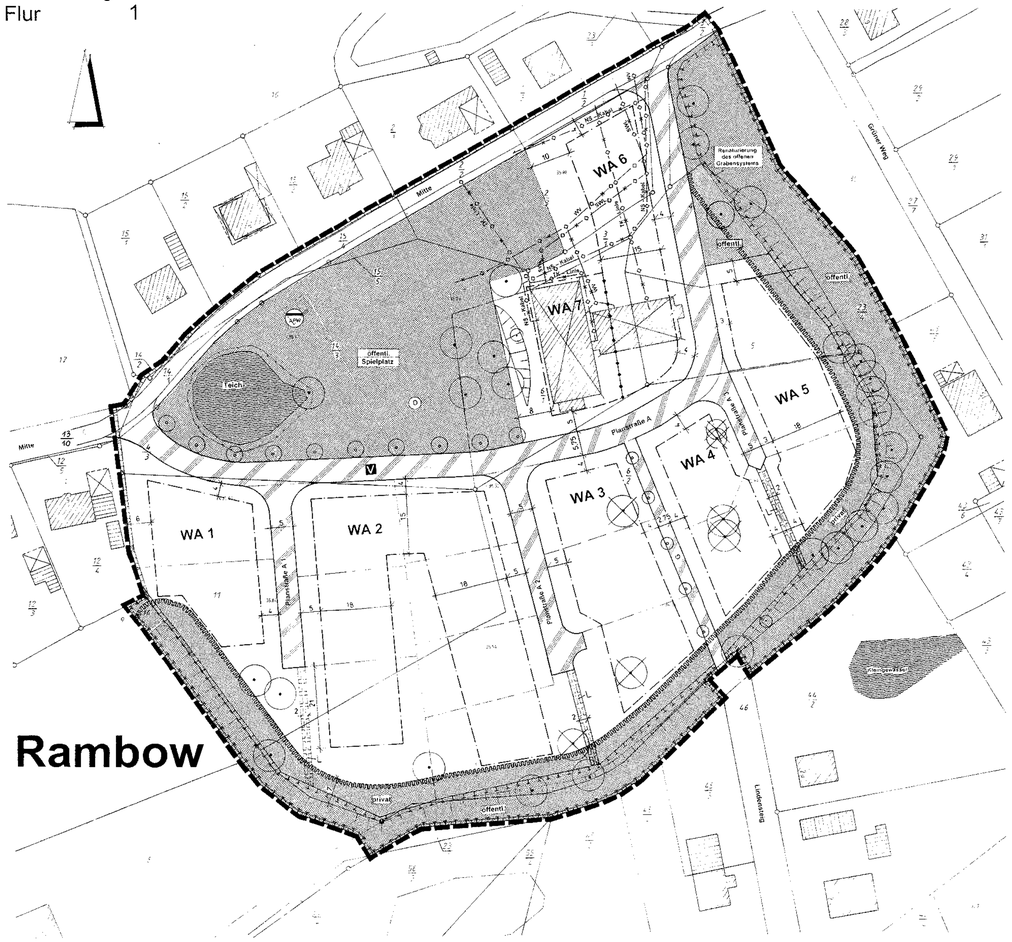

Straßenquerschnitte, M 1 : 100

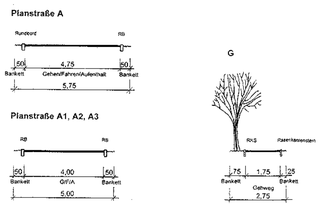

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	WA 1- 6	I	WA 7	II
Grundflächenzahl		0,35		0,35	
Bauweise	Dachform Traufhöhe Firsthöhe Sockelhöhe Dachneigung	o E	SD, KWD, WD TH max. = 4,00 m FH max. = 9,50 m SH max. = 0,50 m DNG 30° - 48°	o ED	SD, KWD, WD TH max. = 7,00 m FH max. = 11,00 m SH max. = 0,50 m DNG 30° - 48°

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,35	Grundflächenzahl (GRZ)	
I,II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH max.	= 4,00 m, Traufhöhe als Höchstmaß	
FH max.	= 9,50 m, Firsthöhe als Höchstmaß	
SH max.	= 0,50 m, Sockelhöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	
KWD	Krüppelwalmdach	
WD	Walmdach	
30°- 48°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9(1) Nr.2 BauGB §§ 22 u.23 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 9 (1) Nr.12,14 u. (6) BauGB
APW	Abwasserpumpwerk	
	Grünfläche	§ 9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB
öffentl.	Zweckbestimmung: - Spielplatz - Renaturierung des offenen Grabensystems	
privat	Zweckbestimmung: - Gartenfläche	
	Wasserflächen	§ 9 (1) Nr.16 u. (6) BauGB
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (7m Gewässerschutzstreifen)	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.20, 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.20 (6) BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr.25 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) Nr.25 BauGB
	zu entfernende Bäume	
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
L	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde hier: Regenentwässerung	§ 9 (1) Nr.21 u. (6) BauGB
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
	vorh. Flurstücksgrenze	
6 2	Nummer des Flurstückes	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	vorh. Gebäude	
	zu entfernendes Gebäudes	
G	Gehweg	
	Böschung	
5	Maßlinien mit Abmaße	
	Einfriedung	
35,51	Höhenmesspunkt	
III.	**Nachrichtliche Übernahmen**	
D	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bodendenkmale, deren Veränderung und Beseitigung genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.	§ 9 (6) BauGB
	zu entfernende bzw. umzuverlegende Ver- und Entsorgungsleitungen NS – Kabel Mittelspannungs-Kabel der e.dis TK – Lange Telekommunikationslinie (Telekom) SWL – Schmutzwasserleitung (2x Wst) WV – Wasserversorgungsleitung (2x Wst)	

Teil B – Textl. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

1.1. Ausschluss von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) BauNVO Nr. 4 und 5 nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachrichtenkel, und die Sockelhöhe als Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden und aufstrebendem Mauerwerk definiert.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Sockelhöhe, gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO

ist ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker , Balkone, Windfänge o. ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudeteile in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

3.2. Gemäß § 23 (5) BauNVO

sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.

3.3 Gemäß § 23 (5) BauNVO

ist auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen der straßenseitigen Baugrenze bzw. deren Flucht die Errichtung von Garagen nicht zulässig.
Unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht um max. 1,50 m überschreiten.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/ Carports.

4. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Zur Führung der Regenwasserleitungen sind Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde festgesetzt. (siehe Einzeichnungen im Plan).

5. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

5.1. Öffentliche Grünflächen

Siehe Einzeichnungen im Plan:

1. Parkanlage mit Spielplatz
2. Renaturierung des offenen Grabensystems

5.2. Private Grünflächen

Die private Grünfläche im Bereich des Gewässerschutzstreifens des Grabens ist mit der Zweckbestimmung –Gartenfläche- festgesetzt. Im Bereich des Gewässerschutzstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstige sich nachteilig auswirkende Nutzungsänderungen unzulässig.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB als Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BNatSchGNeurengG. gemäß § 21 d,g,G.

Die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB dienen dem Ausgleich des durch die Bebauung im Plangebiet hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den Grundstücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet.

6.1.1
Als Ausgleich für die Rodung der gem. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg geschützten Bäume ist anestrebt als Pflanzgebiet auf der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Planstraße A eine Baumreihe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Gehölze sind entspr. der geltenden DIN- Vorschriften zu pflanzen.
Anzahl: 10 Stück Hochstämme
Gehölzarten: Birke (Betula pendula)
Pflanzgröße: 16 – 18 cm Stammumfang

6.1.2
Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg geschützten Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN- Vorschriften zu schützen.
Der Verlust eines zur Erhaltung festgesetzten , geschützten Baumes ist gem. der Vorgaben in der Baumschutzsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg eine Ausgleichsfestsetzung zu erbringen.

6.2 Maßnahmen zur Gestaltung des Baugebietes und zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB

6.2.1
Zur Minimierung der Eingriffe und zur Gestaltung des Wohngebietes sind entsprechend der Kennzeichnung in der Planzeichnung entlang des Gehweges im öffentlichen Verkehrsbereich Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Gehölze sind entspr. der geltenden DIN-Normen zu pflanzen.
Anzahl: Gesamt : 5 Stück
Gehölzarten: Kugelahorn (Acer platanoides „Globosum“)
Pflanzgröße: 16-18 cm Stammumfang

Örtliche Bauvorschriften
gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr. 12 „ Rambow Mitte “.

§ 2 Baugestalterische Festsetzungen

1. Dächer

Hauptdächer sind als Satel-, Krüppelwalm- oder Walmdach mit einem Neigungswinkel von 30° - 48° zu errichten. Sie sind mit Dachziegeln bzw. - steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthazit auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig.
Dachgauben sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.

2. Außenwände

zulässiges Material:

- Sichtmauerwerk
- Fachwerkwände
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig
- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig

nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)
- Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen

Darüber hinaus werden auch Holzhäuser zugelassen.

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

4. Garagen/ Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/ Carports an das Hauptgebäude gilt:

Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/ Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig.
In diesem Fall darf auch von der Dacheindeckung des Hauptgebäudes abweichendes Material, jedoch keine Metalleindeckungen, verwendet werden.

5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als Mineralische Pflasterbeläge (Beton -, Ziegel - oder Naturstein) oder wassergebundene Decken auszuführen.

6. Einfriedungen

Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecke oder Holzzäune zulässig.
Straßenseitige Einfriedungen sind als lebende Hecken oder offene Zäune mit oder ohne Verbindung von Mauerwerk zulässig.

Für die Einfriedungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt:

- 1,00 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen Baugrenze
- 1,80 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festgelegten Baugrenze

7. Sichtschutzwände

Sicht- und Windschutzwände, die der Gartengestaltung oder als Windschutz für Terrassen dienen, sind in einer Länge von max. 4,00 m und in der Höhe von max. 2,00 m über Geländе zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden. Die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.

8. Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

TEXTLICHE HINWEISE ODER NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN entspr. § 9 (6) BauGB

* Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
  - abartiger Geruch,
  - anormale Färbung,
  - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
  - Ausgasungen,
  - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

  angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

* Im Plangebiet befinden sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.
Alle durch diese Maßnahmen entstehende Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen.
Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

* Bei Umverlegung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und wiederherzustellen.
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 20 Abs.1 LWaG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Erdaufschlüsse, die bis in das Grundwasser reichen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 33 Abs.1 LWaG anzuzeigen. Sollte bei den geplanten Bauvorhaben eine offene oder geschlossene Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

* Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Ausgleich des durch die Bebauung innerhalb des Bebauungsplanes hervorgerufenen Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt.

Der erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Plangebietes durch Pflanzung eines mehrreiligen Waldsaumes aus standortheimischen Baum- und Sträuchern gem. dem „Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands“ ausgeglichen.
- Flächengröße: 3900 m²
- Pflanzgrößen: Qualität – Forstbaumschulware: 70-50 cm Höhe
- Freihaltung eines 4 m breiten Bracketsaumes

Die Realisierung der Kompensationsmaßnahme erfolgt durch das Forstamt Neuklster. Die Maßnahme wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Forstamt Neuklster und der Gemeinde Dorf Mecklenburg sichergestellt.

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg
über den Bebauungsplan Nr.12
„ Rambow Mitte “

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V Nr. 17 S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.05.06 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „ Rambow Mitte “ für das Gebiet der Ortslage Rambow, Dorfstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.09.05. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes am 29.11.05 erfolgt. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durch Schreiben vom 29.11.05 erfolgt. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist durch Schreiben vom ..... beteiligt worden. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 14.12.05 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht zur Auslegung bestimmt. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.01.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 02.02.06 bis zum 06.03.06 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.01.06 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
8. Der katastermäßige Bestand am 23.5.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Rechtsansprüche können aus der Darstellung der Grenzpunkte, gebrochener Grenzen, ohne eine Prüfung des Katasters nicht abgeleitet werden. Fehlende Flurstücke im Maßstab 1:1000 vorläufig. Regelungsgrenzen können nicht dargestellt werden. Wismar, den 23.5.2006 Leiter des Katasteramtes
9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.05.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.05.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.05.06 gebilligt. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister
12. Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, an der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und darauf, dass Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am ..... in Kraft getreten. Dorf Mecklenburg, den ..... Der Bürgermeister

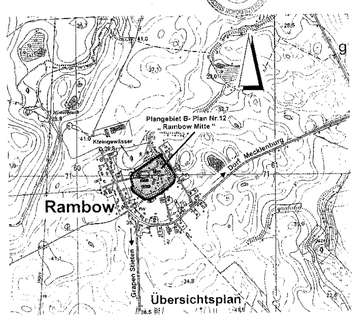

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Landkreis Nordwestmecklenburg

B- Plan Nr.12

„ Rambow Mitte “